Anlage 3
Synopse "Satzung über die Entschädigung von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und ehrenamtlich Tätigen

	ALTE FASSUNG		NEUE FASSUNG
	§ 1 Verdienstausfall		§ 1 Verdienstausfall
(1)	Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und der Ortsbeiräte, ehrenamtlich Tätigen, denen nachweisbar ein Verdienstausfall entstehen kann sowie Personen, die eine unbezahlte Versorgungs – und/oder Erziehungsarbeit leisten, in solchen Funktionen wird als Verdienstausfallentschädigung ein Durchschnittssatz je Sitzung in Höhe von 16,00 EUR gezahlt. Die in Satz 1 Genannten – mit Ausnahme der Personen, die eine unbezahlte Versorgungs – und/oder Erziehungsarbeit leisten – haben den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstausfalles während der Zeit, in der entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, zu Beginn einer Legislaturperiode gegenüber der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher zu führen; sie sind verpflichtet, ihr oder ihm spätere Änderungen in den Voraussetzungen anzuzeigen. Anstelle des Durchschnittssatzes kann auch der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall verlangt werden.	(1)	Stadtverordnete, ehrenamtliche Magistratsmitglieder, Ortsbeiratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich Tätige, denen nachweisbar ein Verdienstausfall entstehen kann, erhalten Ersatz nach Durchschnittssätzen. Der Durchschnittsatz beträgt je Sitzung 20,00 Euro. Ehrenamtlich Tätige haben den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstausfalles während der Zeit, in der entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, zu Beginn einer Legislaturperiode gegenüber der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher zu führen; sie sind verpflichtet, ihr oder ihm spätere Veränderungen in den Voraussetzungen anzuzeigen. Hausfrauen und Hausmänner wird der Durchschnittssatz ohne Nachweis des Verdienstausfalls gewährt.
(2)	Die Vorschriften des Absatz 1 sind auch auf Fraktionssitzungen anzuwenden; die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf achtzig pro Jahr begrenzt.	(2)	Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstausfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Die Verdienstausfallpauschale beträgt pro Stunde höchstens 30,00 Euro und pro Kalendermonat 600,00 Euro.
(3)	Als Personen, die eine unbezahlte Versorgungs- und/oder Erziehungsarbeit leisten, im Sinne des Absatz 1 Satz 1 gelten nur solche ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, einen eheähnlichen oder den eigenen Hausstand führen. Ein geringfügiges Einkommen ist nur dann anzunehmen, wenn die zeitliche Inanspruchnahme durch die Erwerbstätigkeit weniger als einen halben Tag ausmacht.	(3)	Ein Ersatz nach Durchschnittssatz oder Verdienstausfallpauschale wird nur für Sitzungen geleistet, die an Arbeitstagen montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr stattfinden.

(4)	Soweit die in Absatz 1 Satz 1 Genannten den dort bezeichneten Durchschnittssatz im Monat mehrfach zu erwarten haben, kann ihnen ein angemessener monatlicher Abschlag in den ersten elf Monaten des Jahres gezahlt werden. Im ersten Monat des nächst folgenden Jahres ist eine Verrechnung vorzunehmen.	(4)	Anstelle des Durchschnittssatzes oder der Verdienstausfallpauschale kann der Ersatz des tatsächlich entstandenen Verdienstausfalles verlangt werden; dieser ist nachzuweisen (Einzelabrechnung).
		(5)	Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen, können bis zu einem Betrag von maximal 20,00 Euro pro Stunde erstattet werden; die Aufwendungen sind nachzuweisen. Die Regelung des Absatzes 3 gilt entsprechend.
		(6)	Die Vorschriften der Absätze 1 bis 5 sind auch auf Fraktionssitzungen anzuwenden; die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf achtzig pro Jahr begrenzt.
	§ 2 Fahrkosten		§ 2 Fahrkosten
(1)	Die in § 1 Absatz 1 Satz 1 Genannten haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten. Der Ersatz der Fahrkosten erfolgt entsprechend den Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes über Fahrkostenerstattung sowie Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in der jeweiligen Fassung.	(1)	unverändert
(2)	Dieser Anspruch besteht auch in Bezug auf Fahrten zu Fraktionssitzungen; § 1 Absatz 2 zweiter Halbsatz findet Anwendung.	(2)	Dieser Anspruch besteht auch in Bezug auf Fahrten zu Fraktionssitzungen; § 1 Absatz 6 zweiter Halbsatz findet Anwendung.
(3)	Neben dem Ersatz der Fahrkosten erhalten Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und ehrenamtliche Mitglieder des Magistrats bei einer angeordneten auswärtigen Tätigkeit Reisekostenvergütung, bestehend aus Fahrkostenentschädigung, Nebenkostenersatz sowie Tages-und Übernachtungsgeld nach den für die hauptamtlichen Mitglieder des Magistrats geltenden Vorschriften.	(3)	unverändert

	§ 3 Aufwandsentschädigung		§ 3 Aufwandsentschädigung
(1)	Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und ehrenamtlichen Mitgliedern des Magistrats wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 350,00 EUR gewährt.	(1)	Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und ehrenamtlichen Mitgliedern des Magistrats wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 475,00 Euro gewährt.
(2)	Bei den nachfolgend genannten Personen erhöht sich die monatliche Aufwandsentschädigung um folgende Beträge: Im Falle a) der Stadtverordnetenvorsteherin oder des Stadtverordnetenvorstehers um 300,00 EUR b) der Fraktionsvorsitzenden um 200,00 EUR c) der stellvertretenden Stadtverordnetenvorsteherin oder des stellvertretenden Stadtverordnetenvorstehers und der Ausschussvorsitzenden und der ehrenamtlichen Mitglieder des Magistrats um jeweils 100,00 EUR.	(2)	Bei den nachfolgend genannten Personen erhöht sich die monatliche Aufwandsentschädigung um folgende Beträge: Im Falle a) der Stadtverordnetenvorsteherin oder des Stadtverordnetenvorstehers um 400,00 Euro b) der Fraktionsvorsitzenden um 300,00 Euro c) der stellvertretenden Stadtverordnetenvorsteherin oder des stellvertretenden Stadtverordnetenvorstehers und der Ausschussvorsitzenden um jeweils 100,00 Euro d) der ehrenamtlichen Mitglieder des Magistrats um 150,00 Euro.
(3)	Nimmt einer der in Absatz 2 Genannten mehrere Funktionen wahr, so hat er nur Anspruch auf die der höchstdotierten Funktion entsprechenden Erhöhung.	(3)	Nimmt eine oder einer der in Absatz 2 Genannten mehrere Funktionen wahr, so hat sie oder er nur Anspruch auf die der höchstdotierten Funktion entsprechende Erhöhung.

- (4) Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher kann auf Antrag Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung Befreiung von der Teilnahme an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse bis zu 3 Monaten erteilen. Nach 3-monatigem Fernbleiben bzw. nach 2-monatigem unentschuldigten Fernbleiben ist die Zahlung der Entschädigungen nach § 27 HGO einzustellen und kommt erst dann wieder zur Auszahlung, wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen nachkommt.
- (4) unverändert.

- (5) Die Mitglieder
 - der Ortsbeiräte.
 - des Ausländerbeirates.
 - des Seniorenbeirates,
 - des Beirates für Stadtgestaltung,
 - des Behindertenbeirates,
 - des Naturschutzbeirates,
 - des Denkmalbeirates,
 - sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner in Kommissionen,
 - Jugendvertreterinnen/Jugendvertreter im Verwaltungsausschuss des Kommunalen Jugendbildungswerkes,
 - die Beisitzerinnen/Beisitzer des Anhörungsausschusses gemäß § 6
 Hessisches Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung und
 - die sozial erfahrenen Personen im Sinne des § 114 des Bundessozialhilfegesetzes und des § 7 des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge

erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 EUR pro Sitzung.

- (5) Mitglieder
 - der Ortsbeiräte.
 - des Ausländerbeirates,
 - des Seniorenbeirates,
 - des Beirates für Stadtgestaltung,
 - des Behindertenbeirates.
 - des Naturschutzbeirates.
 - des Denkmalbeirates

sowie

- sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner in Kommissionen,
- Jugendvertreterinnen **und** Jugendvertreter im Verwaltungsausschuss des Kommunalen Jugendbildungswerkes,
- Beisitzerinnen und Beisitzer des Anhörungsausschusses gemäß
 § 10 Hessisches Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung,
- sozial erfahrene Dritte im Sinne des § 116 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 35,00 Euro pro Sitzung.

- (6) Die oder der Vorsitzende
 - des Ausländerbeirates,
 - des Seniorenbeirates.
 - des Beirates für Stadtgestaltung,
 - des Behindertenbeirates.
 - des Naturschutzbeirates,
 - des Denkmalbeirates,

erhalten eine Aufwandsentschädigung von 41,00 EUR pro Sitzung.

- (6) Die oder der Vorsitzende
 - des Ausländerbeirates,
 - des Seniorenbeirates,
 - des Beirates f
 ür Stadtgestaltung,
 - des Behindertenbeirates.
 - des Naturschutzbeirates,
 - des Denkmalbeirates.

erhalten eine Aufwandsentschädigung von **50,00 Euro** pro Sitzung. **Eine Aufwandsentschädigung nach Absatz 5 wird daneben nicht gezahlt.**

(7)	Die Schriftführerinnen und Schriftführer der Ortsbeiräte erhalten für die druckreife Protokollerstellung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 105,00 EUR je Protokoll. Ist eine Schriftführerin oder ein Schriftführer gleichzeitig Mitglied des Ortsbeirates, so beträgt die Aufwandsentschädigung 80,00 EUR.	(7)	Die Schriftführerinnen und Schriftführer der Ortsbeiräte erhalten für die druckreife Protokollerstellung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 120,00 Euro je Protokoll. Ist eine Schriftführerin oder ein Schriftführer gleichzeitig Mitglied des Ortsbeirates, so beträgt die Aufwandsentschädigung 85,00 Euro .
(8)	Die Aufwandsentschädigung für Personen nach Absatz 5 bis 7 wird grundsätzlich zum 1. Juni und zum 1. Dezember eines jeden Jahres entsprechend der Sitzungsteilnahme spitz abgerechnet.	(8)	Die Aufwandsentschädigung für Personen nach Absatz 5 bis 7 wird zum 1. Juni und zum 1. Dezember eines jeden Jahres entsprechend der Sitzungsteilnahme spitz abgerechnet.
(9)	Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher erhalten unabhängig von der Sitzungsteilnahme eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 125 EUR.	(9)	Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher erhalten unabhängig von der Sitzungsteilnahme eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 Euro. Eine Aufwandsentschädigung nach Absatz 5 wird daneben nicht gezahlt.
(10)	Den nach § 7 des Hessischen Krankenhausgesetzes 1989 gewählten Patientenfürsprecherinnen oder Patientenfürsprechern wird eine monatliche Aufwandsentschädigung bei einer Betreuung von bis zu 500 Patientinnen oder Patienten in Höhe von 80,00 EUR und bei einer Betreuung von über 500 Patientinnen oder Patienten in Höhe von 155,00 EUR gewährt. Für die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter ist eine anteilige Aufwandsentschädigung zu gewähren, wenn sie die Patientenfürsprecherinnen oder Patientenfürsprecher mindestens eine Woche vertreten.	(10)	Den nach § 7 des Hessischen Krankenhausgesetzes gewählten Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprechern wird eine monatliche Aufwandsentschädigung bei einer Betreuung von Patientinnen oder Patienten in Kliniken mit insgesamt bis zu 500 Betten in Höhe von 80,00 Euro und bei Kliniken mit über 500 Betten in Höhe von 155,00 Euro gewährt. Für die Stellvertreterinnen und Stellvertreter ist eine anteilige Aufwandsentschädigung zu gewähren, wenn sie die Patientenfürsprecherinnen oder Patientenfürsprecher mindestens eine Woche vertreten.
(11)	Daneben erhalten die vorgenannten ehrenamtlich Tätigen, die nicht nur vorübergehend schwerbehindert im Sinne des Sozialgesetzbuches IX sind (Grad der Behinderung mindestens 50), den auf Grund ihrer Behinderung im Zusammenhang mit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Aufwand ersetzt.	(11)	Daneben erhalten die vorgenannten ehrenamtlich Tätigen, die nicht nur vorübergehend schwerbehindert im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind (Grad der Behinderung mindestens 50), den auf Grund ihrer Behinderung im Zusammenhang mit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Aufwand ersetzt.
	§ 4		§ 4 Anpassung
Stadt	tadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher kann der verordnetenversammlung einen Vorschlag über eine evtl. Anpassung der andsentschädigung unterbreiten.		unverändert.

	§ 5 Vorzeitige Beendigung von Tätigkeiten	§ 5 Vorzeitige Beendigung von Tätigkeiten
(1)	Endet die Tätigkeit von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, Mitgliedern des Ortsbeirates oder ehrenamtlichen Mitgliedern des Magistrats oder anderen ehrenamtlich Tätigen vorzeitig, so erlischt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung gemäß § 3 dieser Satzung mit Ende des Monats, in dem die entsprechende Tätigkeit endet. Für die Verrechnung gemäß § 1 Abs. 4 und § 2 Abs. 3 ist Stichtag der Tag des tatsächlichen Ausscheidens.	(1) Endet die Tätigkeit von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, Mitgliedern des Ortsbeirates oder ehrenamtlichen Mitgliedern des Magistrats oder anderen ehrenamtlich Tätigen vorzeitig, so erlischt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung gemäß § 3 dieser Satzung mit dem Ende des Monats, in dem die entsprechende Tätigkeit endet. [Der bisherige Satz 2 entfällt.]
(2)	Ist einer der in § 3 Absatz 2 Genannten keine vollen 12 Monate eines Kalenderjahres tätig, so vermindert sich die Aufwandsentschädigung abweichend von § 3 Absatz 2 um so viele Zwölftel, wie der Genannte in dem betreffenden Jahr an vollen Monaten nicht tätig gewesen ist. Im Falle der Beendigung der Tätigkeit vor Ende des vollen Kalenderjahres wird dem/der Betroffenen der anteilige Jahresbetrag unverzüglich ausgezahlt.	(2) Ist eine oder einer der in § 3 Absatz 2 Genannten keine vollen 12 Monate eines Kalenderjahres tätig, so vermindert sich die Aufwandsentschädigung abweichend von § 3 Absatz 2 um so viele Zwölftel, wie die oder der Genannte in dem betreffenden Jahr an vollen Monaten nicht tätig gewesen ist. [Der bisherige Satz 2 entfällt.]
	§ 6 Inkrafttreten	§ 6 Inkrafttreten
		Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.
		Die Satzung über die Entschädigung von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und ehrenamtlich Tätigen in der bisher geltenden Fassung tritt damit außer Kraft.